

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2018 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen hat.

Da mit 1. Jänner 2018 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten („Onlinemessung“).

Zu § 2 Abs. 1 Z 16:

Eine Zusammenfassung von Zählern (Parallelschaltung von Zählern) zu einem Zählpunkt aus Gründen des Messbereiches bedingt, dass die Messung bei gleichem Druck erfolgt. Um Missverständnisse und Diskriminierungen zu vermeiden, wurde daher zur Klarstellung die Ergänzung „mit gleichem Druck“ in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 4:

Analog zur Regelung in § 16 Abs. 1 wird nun auch für Netzbetreiber die Verpflichtung festgelegt, binnen sechs Wochen nach dem jeweiligen Monatsletzten an Speicherunternehmen die Rechnung zu legen.

Zu § 8:

Hier wird der Verweis auf die Neuerlassung des Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM NC“) mit der Bezeichnung Verordnung (EU) Nr. 2017/459 angepasst.

Zu § 9:

Das Netzbereitstellungsentgelt für unterbrechbare Kapazitäten für Speicheranlagen entfällt, da es keinerlei Steuerungsfunktion hat (Investitionen der Netzbetreiber wurden faktisch bereits getätigt). Durch den Wegfall wird die Attraktivität der österreichischen Speicher erhöht. Durch die Streichung sind Mehrerlöse bei den jeweiligen Netzbetreibern, an deren Netze die Speicher angeschlossen sind, durch die Netznutzungsentgelte für Speicherunternehmen zu erwarten, diese kommen durch höhere Kostentragung der Speicherunternehmen dem gesamten Netzbenutzerkollektiv zu Gute.

Der Wegfall des Netzbereitstellungsentgelts führt zu keinerlei Kapazitätserhöhung, die unmittelbar in Investitionen der betroffenen Netzbetreiber münden würden, welche nicht schon durch das Netzzutrittsentgelt abgedeckt werden.

Zu § 10 Abs. 6a:

Mit der Novelle zur GSNE-VO im Jahr 2014 wurde entsprechend den Vorgaben des § 73 Abs. 1 und 2 GWG 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts auch die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden kann.

Dadurch sollte für Gasverbraucher mit volatilem Verbrauchsverhalten eine alternative Entgeltvariante geschaffen werden, um einen kurzfristigen Gasbezug attraktiver zu machen, da nicht schon bei einem einmaligen Einsatz der gesamte Monatsleistungspreis zur Verrechnung kommt, wobei bei der Entgeltfestlegung darauf zu achten ist, dass der Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit gewahrt bleibt. Die damals festgelegte Grenze von 400.000 kWh/h wurde gewählt, um einerseits die oben genannten Gasverbraucher zu erreichen, sowie andererseits eine gute Abschätzbarkeit der Auswirkungen auf die Erlössituation zu gewährleisten. Die Höhe des Leistungspreises gemäß Abs. 6a soll einerseits Gasverbrauchern einen Anreiz bieten, kurzfristig ihre Anlagen in Betrieb zu nehmen, andererseits die netzseitige Erlössituation stabil halten oder verbessern.

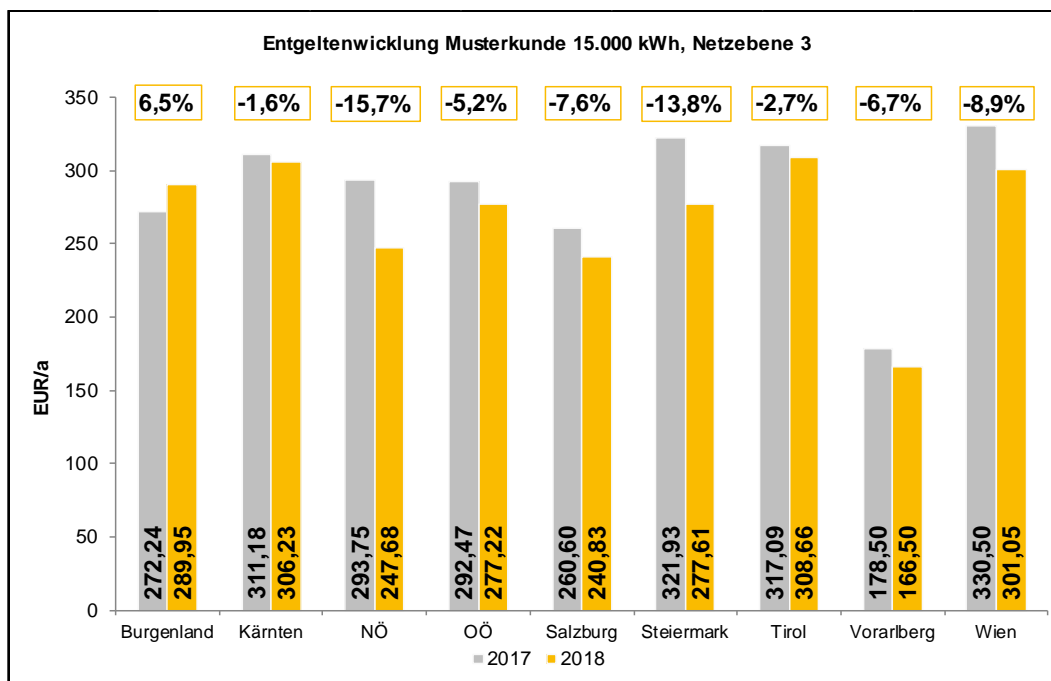
Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit diesem Tarifmodell und spezifischer Auswertungen für die Kundengruppe mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung über 50.000 kWh/h ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung der Kundengruppe, die für den Tagesleistungspreis optieren kann, die ursprüngliche Zielsetzung, nämlich einen kurzfristigen Gasbezug attraktiver zu machen, unterstützt sowie dass der Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit gewahrt bleibt.

Die Absenkung der Tagesleistungsverrechnungswahlmöglichkeit von 400.000 kWh/h auf 50.000 kWh/h basiert auf einer durchgeführten Analyse der stündlichen Lastprofile der Jahre 2014 bis 2016 für alle Zählpunkte mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung größer als 50.000 kWh/h; daraus ergab sich, ein vernachlässigbarer Effekt auf der Netzebene 2 von rund 1,4% im Verhältnis zu den Gesamtkosten und in Bezug auf die gesamten Netzerlöse von 0,2%, wobei die aufgrund der Wahlmöglichkeit resultierenden möglichen zusätzlichen Gasabgabemengen und daher zusätzlichen Einnahmen nicht einkalkuliert sind. Die Regelung wird, wie schon die Vorgängerregelung, hinsichtlich der Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen.

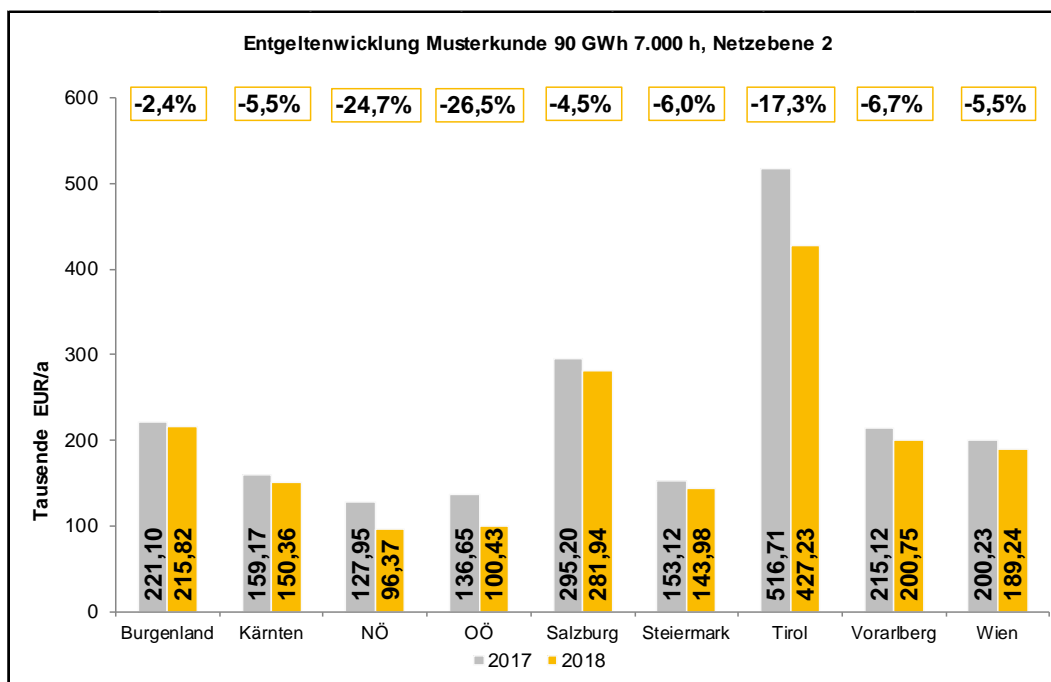
Zu § 10 Abs. 8:**Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:**

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, das für die Jahre 2018 bis 2022 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, beeinflusst. Als weiterer wesentlicher Effekt ist die Stabilisierung des Regulierungskontos (gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011) anzuführen. Dieses gleicht Mengenabweichungen zu dem der Tarifierung zugrunde gelegten Mengengerüst für die Netzbetreiber aus. Da im Jahr 2016 deutlich mehr Gas als in den Jahren 2014 und 2015 abgegeben wurde, führen diese Effekte in den meisten Netzbereichen zu Entgeltsenkungen.

Lediglich im Netzbereich Burgenland kommt es auf der Netzebene 3 zu Erhöhungen. In allen anderen Netzbereichen sinken die Netzentgelte gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der unterschiedlichen Mengenentwicklungen in den einzelnen Netzgebieten kommt es zu unterschiedlich starken Senkungen. Insbesondere in Netzbereichen mit starken Erhöhungen in den letzten Jahren gibt es in der gegenständlichen Verordnung wieder einen gegenläufigen Effekt.



Auf der Netzebene 2 kommt es aufgrund der angeführten Effekte zu deutlichen Senkungen in allen Netzbereichen. Die Mengensteigerungen sind vor allem den vermehrten Einsätzen der Gaskraftwerke zuzuschreiben.



Zu § 10 Abs. 10:

Derzeit sind, in Ermangelung einer Sonderbestimmung, für diejenigen Fälle, in denen – außerhalb von Speichern - Erdgas zu Mineralrohstoffzwecken temporär entnommen und später zurückgestellt wird, sowohl die Systemnutzungsentgelte eines Endverbrauchers als auch die Systemnutzungsentgelte eines Einspeisers an den Netzbetreiber zu entrichten.

Die Entnahme von Erdgas aus dem Netz zur Nutzung verpflichtet nämlich, unabhängig davon, ob das Gas energetisch-chemisch oder stofflich-physikalisch genutzt wird, den Entnehmer zur Entrichtung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 72 ff GWG 2011 iVm den Bestimmungen der GSNE-VO, womit sowohl für die Entnahme gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 iVm § 10 GSNE-VO als auch später für eine Wiedereinspeisung gemäß § 73 Abs. 6 GWG 2011 iVm § 13 GSNE-VO des entnommenen und aufbereiteten Erdgases die verordneten Entgelte zu bezahlen sind.

Aus diesem Grund wird ein gesondertes Entgelt für die Entnahme mit dieser Verwendungsart in Höhe von 50% des von anderen Endverbrauchern zu zahlenden Nutzungsentgeltes festgelegt. Die rechtlichen und ökonomischen Gründe dieses gesonderten Netznutzungsentgeltes für die Zukunft liegen darin, dass für einen solchen Einsatz von Gas die Gasnetze nur ein kurzes Stück benützt werden und der volle Entnahme- bzw. Einspeisetarif aus Sachlichkeitserwägungen überhöht wäre und die Verwendung unwirtschaftlich machen würde.

Zu § 11 Abs. 5:

Es wird in Analogie zum CAM NC die Möglichkeit vorgesehen, bei impliziten Allokationen nunmehr auch im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze niedrigere Faktoren zur Anwendung zu bringen. Eine implizite Allokation bezeichnet eine Zuweisungsmethode, bei der sowohl Fernleitungskapazität als auch eine korrespondierende Gasmenge gleichzeitig zugewiesen werden. Gemäß CAM NC müssen implizite Allokationen von der nationalen Regulierungsbehörde vorab genehmigt werden. Mit der Genehmigung der Anwendung von impliziten Allokationen ist auch die entsprechende Entgelthöhe festzulegen, die sich von der Entgelthöhe für Auktionen laut CAM NC unterscheiden kann. Da der Preis der im Wege einer impliziten Allokation vermarkteten Kapazität vom Preisspread zwischen den benachbarten Märkten abhängt, kann die Anwendung eines niedrigeren Entgeltes gerechtfertigt sein. Die Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen („TAR NC“) ermöglicht demnach auch in Art. 13 Abs. 1, dass in begründeten Fällen Multiplikatoren zur Anwendung kommen können, die mehr als 0 und nicht mehr als 1,5 bzw. 3 betragen.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG und Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe.

Zu § 15:

Durch die Anpassung des Abs. 3 wird klargestellt, dass die Auslesung der Lastprofilzähler gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO), BGBl. II Nr. 171/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 236/2017, bereits bisher täglich zu erfolgen hat.

Die Streichung der Spalten „LPZ ohne Übertragung“ und „LPZ mit Übertragung (Modem)“ in Abs. 6 Z 3 geschieht in Entsprechung zur fortschreitenden technischen Entwicklung und der Verpflichtung zur täglichen Übertragung der Messwerte.

Zu § 17 allgemein:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergiebtsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergiebtsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 13:

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2018, 6 Uhr, in Kraft.